

Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII

1. Bemessungsgrundlagen der laufenden Geldleistung für Kinder in Tagespflege

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

1.1. Berücksichtigung des Umfangs der Leistung

Um die Betreuungsleistung der Tagespflegeperson auf die laufende Geldleistung zu übertragen und notwendige Flexibilität in der Inanspruchnahme der Betreuung zu gewährleisten und unbürokratisches Handeln weiterhin zu ermöglichen, wird diese künftig weiterhin als Ganztagsbetreuung, 2/3 Betreuung sowie Halbtagsbetreuung geleistet.

1.2. Besonderer Förderbedarf von Kindern

Es werden keine regelmäßigen Zuschläge für besondere Förderbedarfe von Kindern gewährt. Kindertagespflegepersonen können bei der Arbeit mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf auf die Angebote des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Fachberatung bezogen auf das Kind gemäß § 15 a ThürKitaG zurückgreifen.

1.3. Alter der Tagespflegekinder

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird nicht nach dem Alter differenziert; für jedes Tagespflegekind gilt ein einheitlicher Betrag. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Grundschulalters wird davon ausgegangen, dass die Kindertagespflege nur ergänzend zum Kindergarten- bzw. Grundschulbesuch geleistet wird.

2. Orte der Kindertagespflege

Hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistung werden bei der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen keine Unterschiede gemacht. Sie wird in gleicher Höhe gewährt.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten, kann die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand auf bis zu 50 v.H. reduziert werden.

3. Zusammensetzung und Höhe der laufenden Geldleistung

Im Zuge der Beratung zum Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) im Jahr 2004 sowie zum Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 hat der Bund Berechnungen zu den Bruttobetriebskosten für einen Platz in der Kindertagespflege vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3676 vom 06.09.2004; Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe; Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG, Seite 45 f sowie Bundestagsdrucksache 16/9299 vom 27.05.2008; Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege; Kinderförderungsgesetz – KiföG, Seite 22).
Dies ist Ausgangspunkt für die vorgelegte Verwaltungsvorschrift.

3. 1. Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

Der entstehende Sachaufwand orientiert sich an dem durch das Landesjugendamt mit Wirkung zum 01. Juli 2009 festgelegten Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen in der Vollzeitpflege in Höhe von 431,00 € für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. Hiervon werden 60 % in Ansatz gebracht.

Dies entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1994, wonach für die Kindertagespflege 60 % der Sätze für Vollzeitpflege bzw. Familienpflege zum Ansatz zu bringen sind.

Danach gestalten sich Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung wie folgt:

Betreuungszeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Gesamt in €
Ganztagsbetreuung	258,60	221,40	480,00
2/3 Betreuung	206,88	177,12	384,00
Halbtagsbetreuung	155,16	132,84	288,00

Als Stundensatz für die ergänzende Tagespflege werden 1,50 € für den Sachaufwand und 1,29 € für die Förderleistung, insgesamt 2,79 € gewährt.

Daneben ist bei einer Betreuungszeit in der ergänzenden Tagespflege von bis zu 20 Stunden im Monat ein Sockelbetrag in Höhe von 40,00 €, bei einer Betreuungszeit von mehr als 20 bis 24 Stunden im Monat ein Sockelbetrag von 30,00 € und bei einer Betreuungszeit von mehr als 24 Stunden je Monat ein Sockelbetrag in Höhe von 20 € je betreutes Kind zu zahlen.

3.2. Beiträge zur Sozialversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII

Die unter 3.1 ermittelten Beträge stellen das steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevante Einkommen dar, auf dessen Grundlage sich die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ergeben.

3.2.1. Beiträge zur Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Die Beiträge werden einmal pro Tagesmutter pro Monat in voller Höhe übernommen (derzeit: 75,00 € pro Jahr bzw. 6,25 € pro Monat).

3.2.2. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen werden hälftig erstattet. Auf der Basis der Angemessenheit wird einmal pro Tagespflegeperson pro Monat bei nachgewiesenen Aufwendungen die Hälfte, höchstens jedoch der hälftige Mindestbeitrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit: 79,60 € : 2 = bis zu 39,80 € pro Monat) erstattet. Eine höhere hälftige Übernahme

erfolgt dann, wenn sich dies aufgrund des im Einzelnen aus den ermittelten einkommenssteuerrechtlichen Verhältnissen gesetzlichen Betrags ergibt.

3.2.3. Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung von Tagespflegepersonen ist ein zusätzliches Leistungsmerkmal, das sich aus dem Kinderförderungsgesetz unter der Voraussetzung ergibt, dass eine Verpflichtung zur freiwilligen Krankenversicherung besteht.

Für selbständig tätige Tagespflegepersonen, die bis zu 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31.12.2013 folgende Regelungen:

- Familienversicherte, selbstständig tätige Tagespflegepersonen verbleiben bis zu einem zu versteuernden Einkommen von monatlich 365,00 € beitragsfrei in der Familienversicherung. Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen der Tagespflegepersonen aus den laufenden Geldleistungen nach Abzug der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben bzw. der Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300,00 € pro vollzeitbetreutes Kind und Monat. Die anteilig erstatteten Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgezogen. Bei zwei vollzeitbetreuten Kindern in Kindertagespflege (2 x 480,00 € = 960,00 €) beträgt nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (- 2 x 300,00 € = 600,00 €) das zu versteuernde monatliche Einkommen 360 €. Die Einkommensgrenze für den Verbleib in der Familienversicherung wird bei bis zu zwei ganztags in Kindertagespflege betreuten Kindern nicht überschritten.
- Bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 365,00 € bis zu 851,67 € pro Monat muss sich die Tagespflegeperson freiwillig krankenversichern. Der ermäßigte Beitrag hierfür beträgt derzeit 126,78 € pro Monat. Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 16,60 € für Eltern bzw. von derzeit 18,74 € für Kinderlose. Beträgt der steuerliche Gewinn mehr als 851,67 € pro Monat, wird der Beitragssatz anhand des konkreten steuerlichen Gewinns erhoben.

Bezogen auf die Gewährung der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der laufenden Geldleistung bedeutet dies, dass bei entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen einmal pro Tagespflegeperson pro Monat die jeweils hälftigen Beiträge erstattet werden.